

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE)

vom 1. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2024)

zum Thema:

**Novellierung der Berliner Baumschutzverordnung?**

und **Antwort** vom 13. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18099  
vom 01.02.2024  
über Novellierung der Berliner Baumschutzverordnung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksverwaltungen um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Berliner Senat, dass es einer Novelle der Baumschutzverordnung bedarf, um einen besseren Baumschutz zu gewährleisten?

Antwort zu 1:

Nach der letzten größeren Änderungsverordnung im Jahr 2007 wurden an der Baumschutzverordnung (BaumSchVO) nur kleinere, in erster Linie formale Änderungen, vorgenommen. Die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere der hohe Baudruck und klimatische Veränderungen, wirken sich jedoch massiv auf den Baumbestand des Landes aus, so dass zu dessen Schutz und Erhaltung dringender Änderungsbedarf besteht. Die BaumSchVO hat deshalb höchste Priorität bei den anstehenden Unterschutzstellungsverfahren nach Naturschutzrecht.

Frage 2:

Wie steht der Berliner Senat zu Forderungen von Naturschutzverbänden, den Schutzbereich der Baumschutzverordnung auszuweiten und bereits Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm unter Schutz zu stellen (und nicht wie aktuell erst ab 80 cm)?

Antwort zu 2:

Im Rahmen der Arbeiten an der Novelle der Baumschutzverordnung ist vorgesehen, dass ausgewählte langsamwüchsige Baumarten (z.B. Rotdorn, Eibe) bereits ab einem geringeren Stammumfang unter Schutz gestellt werden können. Die Abstimmungen hierzu laufen noch.

Frage 3:

Bei wie vielen Baumfällungen bei Bauvorhaben wurden in den letzten fünf Jahren Ersatzpflanzungen vorgenommen, bei wie vielen wurde eine Ausgleichsabgabe geleistet? (Bitte um tabellarische Auflistung der Anzahl der Baumfällungen nach Bezirken mit Angabe darüber, ob Ersatzpflanzungen stattgefunden haben, oder ob eine Ausgleichsabgabe getätigt wurde, wenn ja, in welcher Höhe?)

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Diese Zahlen unterliegen keiner statistischen Erfassungspflicht. Sie können nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Im Übrigen werden Ausgleichszahlungen oder Ersatzpflanzpflicht erst fällig, wenn der Baum tatsächlich gefällt wurde und nicht schon im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt mit, dass die Zusammenstellung der nachgefragten Daten aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes, der notwendig ist für die Beantwortung, nicht möglich ist.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

Untere Naturschutzbehörde:

„Jahr	Genehmigte Bäume Bauvorhaben	Dafür Ersatzpflanzungen	Genehmigte Bäume Bauvorhaben	Dafür geleistete Ausgleichsabgabe
2019	362	900	113	113.621,- EUR
2020	304	382	81	154.000,- EUR
2021	366	575	87	174.600,- EUR
2022	324	529	50	112.350,- EUR
2023	246	450	17	96.460,- EUR
Gesamt	1.602	2.836	348	651.031,- EUR

Die oben angeführten Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen wurden gemäß 6 Abs. 4-6 BaumSchVO beauftragt. Der Termin der Ausführung der Ersatzpflanzung ist bei Bauvorhaben in der Regel 3 Jahre später.“

Straßen- und Grünflächenamt:

„Ab 2022:

2 Bauvorhaben      5 Bäume      5 Neupflanzungen  
 19 Bauvorhaben    50 Bäume    171.066,- EUR Ausgleichszahlung“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Baumfällungen mit den beauftragten Ersatzpflanzungen und die Anzahl der Baumfällungen mit den beauftragten Ausgleichsabgaben aufgelistet. Durch die angespannte Personallage ist eine systematische Kontrolle der umgesetzten Ersatzpflanzungen noch nicht vollumfänglich möglich gewesen (s.a. Frage 7). Deshalb wurden hier die beauftragten Ersatzpflanzungen und die nicht die vorgenommenen Ersatzpflanzungen aufgeführt. Die Antragsteller haben gemäß § 6 Abs. 1 BaumSchVO die Wahl zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichsabgabe. Für die Beantwortung der Frage mussten mehrere Datenbanken zusammengeführt werden, so dass eine geringe statistische Unschärfe nicht ausgeschlossen werden kann. Der Trend zur Ausgleichsabgabe ist aber sichtbar und ist unter anderem durch die zunehmende Schwierigkeit geeignete Baumstandorte auf den Grundstücken zu finden begründet.“

Jahr	Baumfällungen	Ersatzpflanzungen	Baumfällungen	Ausgleichsabgabe
2019	173 Bäume	198	107 Bäume	151.924,- EUR
2020	211 Bäume	205	106 Bäume	178.069,- EUR
2021	88 Bäume	126	51 Bäume	121.470,- EUR
2022	55 Bäume	44	221 Bäume	410.460,- EUR
2023	73 Bäume	64	212 Bäume	199.460,- EUR“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Bauvorhaben werden in Neukölln nicht gesondert in der Statistik erfasst. Es können daher keine Aussagen dazu getroffen werden, wie oft die Ersatzpflanzung bzw. wie oft die Ausgleichsabgabe bei Bauvorhaben im erfragten Zeitraum gewählt wurde. Eine manuelle Auswertung ist weder in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch mit vertretbarem Personalaufwand möglich.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Jahr	Anzahl der Bäume	Ersatzpflanzung	Ausgleichszahlung	Summe (bei Ausgleichszahlung)
2019	37	2	35	146.202,- EUR
2020	51	3	48	105.076,- EUR
2021	29	1	28	95.206,- EUR
2022	34	-	34	89.636,- EUR

2023	25	2	23	36.616,- EUR"
------	----	---	----	---------------

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Im Zeitraum 2019 bis heute sind für alle Baumfällungen aus Bauvorhaben ausschließlich Ersatzpflanzungen vorgesehen worden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Seit dem 01.01.2019 wurden insgesamt 351 Bauvorhaben mit der Auflage einer Ersatzpflanzung genehmigt. Das heißt, es kam im Rahmen des Bauvorhabens zu einer oder mehrerer Fällungen. Von diesen 351 Verfahren wurden bislang bei 112 Verfahren Ersatzpflanzungen vorgenommen. Bei den übrigen Verfahren wurde entweder eine Ausgleichsabgabe (86 Fälle) gezahlt, die Bauvorhaben sind noch nicht beendet oder es wurde eine Fristverlängerung beantragt.“

Jahr	Vorgänge	Höhe Ausgleichsabgabe
2019	15	110.824,- EUR
2020	13	71.918,- EUR
2021	15	58.480,- EUR
2022	16	35.900,- EUR
2023	27	97.696,- EUR
Gesamt	86	374.818,- EUR"

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„In den letzten 5 Jahren wurden für die nachgenannten Bauvorhaben Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen geleistet:

	Bauvorhaben	Ersatzpflanzung	Bauvorhaben	Ersatzzahlung
2019	-		4 Bauvorhaben	24.440,- EUR
2020	2 Bauvorhaben	15 Bäume	10 Bauvorhaben	114.906,- EUR
2021	5 Bauvorhaben	96 Bäume	18 Bauvorhaben	155.336,- EUR
2022	25 Bauvorhaben	152 Bäume	14 Bauvorhaben	212.608,- EUR
2023	4 Bauvorhaben	26 Bäume	16 Bauvorhaben	670.620,- EUR"

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Jahr	Anzahl der insgesamt zur Fällung freigegebenen Bäume	Anzahl der festgesetzten Ersatzpflanzungen	Höhe der festgesetzten Ausgleichsabgabe
2019	2.437	1.151	543.662,- EUR
2020	2.404	1.109	476.723,- EUR
2021	2.139	932	438.755,- EUR
2022	2.360	828	461.318,- EUR
2023	1.504	557	222.475,- EUR

Die in der Tabelle genannten Zahlen betreffen Baumfällungen und Ersatzpflanzungsfestsetzungen sowohl für Baugenehmigungsverfahren über die elektronische Bauakte als auch für nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben und für Fällungen nach sonstigen Ausnahmetatbeständen gemäß BaumSchVO. Eine getrennte statistische Auswertung ist kurzfristig nicht möglich. Ebenso gibt es bei der unteren Naturschutzbehörde Treptow-Köpenick keine statistische Erfassung von allen in B-Plänen festgesetzten Ersatzbäumen, die ja ebenfalls in Zusammenhang mit Bauvorhaben stehen. Diese Festsetzung erfolgt durch den Fachbereich Stadtplanung des Stadtentwicklungsamtes. Hier handelt es sich jährlich um mehrere hundert Bäume, welche in der obigen Tabelle nicht enthalten sind und in der Kürze der Zeit nicht ergänzt werden konnten.“

Frage 4:

Wie bewertet der Berliner Senat den Vorschlag, dass in Zukunft mehr Ersatzpflanzungen vorgenommen und weniger Ausgleichsabgaben geleistet werden sollten?

Antwort zu 4:

Der Senat begrüßt die Vornahme von mehr Ersatzpflanzungen ausdrücklich.

Frage 5:

Wie bewertet der Berliner Senat das Projekt „Hausbäume“, das u. a. im Bezirk Treptow-Köpenick angeboten wird?

Antwort zu 5:

Der Senat bewertet das Projekt „Hausbäume“, welches beispielsweise von der unteren Naturschutzbehörde Treptow-Köpenick angeboten wird, als äußerst positiv. Hierdurch werden die vorhandenen Mittel aus der Ausgleichsabgabe zielgerichtet für Neupflanzungen von Stadtbäumen eingesetzt und motivierte Bürgerinnen und Bürger bei ihren Aktivitäten für den Naturschutz unterstützt.

Frage 6:

Welche anderen Möglichkeiten gäbe es, um sicherzustellen, dass für Ersatzpflanzungen ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen?

Antwort zu 6:

Ersatzpflanzungen sind gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 BaumSchVO grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Oftmals fehlt hier der Platz, um die erforderliche Anzahl oder auch nur einen Teil der Ersatzpflanzungen unterzubringen. In der Praxis werden in sehr seltenen

Fällen die Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen vorgenommen und damit von § 6 Abs. 6 S. 3 BaumSchVO Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Novellierung der BaumSchVO wurde mit den Bezirken erörtert, ob und inwieweit die derzeitige Regelung geöffnet werden könnte. Schlussendlich wurde eine Änderung der bestehenden Regelung jedoch nicht gewünscht und verschiedene Änderungsvorschläge als nicht praktikabel eingestuft.

Wichtig ist daher, dass dort, wo Ersatzpflanzungen möglich sind, diese zukünftig auch stattfinden (siehe auch Frage 4).

Frage 7:

Wie wird gewährleistet, dass eine Anwuchskontrolle bei Ersatzpflanzungen in allen Bezirken durchgeführt wird?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:

„Dies ist eine Pflichtaufgabe der unteren Naturschutzbehörden (Umwelt- und Naturschutzämter) in den Bezirken. Sie erfolgt im Rahmen der Kapazitäten und der Prioritätenabwägung mit anderen Fachaufgaben.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:

Untere Naturschutzbehörde:

„Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist gemäß § 6 Abs. 7 BaumSchVO erst vollständig erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Erst dann erfolgt die endgültige Kontrolle vor Ort. Beispielsweise erfolgte die Meldung der Ersatzpflanzung für das Jahr 2019 im Jahr 2022. Die endgültige Kontrolle vor Ort erfolgt dann 4 Jahre später, also im Jahr 2026. Die endgültigen Kontrollen vor Ort nach Ablauf der 4 Jahre sind aus personellen Gründen nicht immer möglich.“

Straßen- und Grünflächenamt:

„Da im Fachbereich Grün aktuell vorrangig Ausgleichzahlungen anstelle von Ausgleichspflanzungen gefordert werden, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Der Bezirk Mitte wird ab dem 15.02.2024 eine Stelle „Vollzug Naturschutzaufgaben“ dauerhaft besetzt haben. Eine Aufgabe ist die Vollzugskontrolle der Ersatzpflanzungen. Dadurch kann dann auch die Kontrolle der Ersatzpflanzungen (Anwuchskontrolle) gewährleistet werden.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:

„Die Anwuchskontrolle wird im Bezirk Neukölln dadurch gewährleistet, dass die Mitarbeiter\*innen des Umwelt- und Naturschutzamtes innerhalb der in § 6 Abs. 7 BaumSchVO gesetzten Frist alle zu leistenden Ersatzpflanzungen vor Ort kontrollieren.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:

„Die Anwuchskontrolle bei Ersatzpflanzungen, wird durch die beauftragte Firma gewährleistet und durch den zuständigen Revierleiter erfolgt die Abnahme/Kontrolle nach 4 Jahren.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:

„Für die Ersatzpflanzungen aus Bauvorhaben werden Firmen beauftragt. In der Beauftragung ist immer eine Fertigstellungspflege oder sogar Entwicklungspflege mit beauftragt. Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) kontrolliert regelmäßig (nach Bedarf im Sommer alle 1-2 Monate, zum Teil auch mit Bodenfeuchtesensoren dauerhaft), ob die Bäume gewässert werden. Darüber hinaus führt das SGA, nach Übernahme der Bäume aus der Fertigstellungs- oder Entwicklungspflege, die Wässerung und Pflegeschnitte nach Bedarf fort.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:

„Nach geleisteter Ersatzpflanzung wird der vom Antragsteller gewählte Standort durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) überprüft und darauf hingewiesen, dass die Ersatzpflanzungsverpflichtung gemäß 5 (7) BaumSchVO erst erfüllt ist, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Kurz vor dem Ablauf dieser Zeit erfolgt eine weitere Kontrolle durch Mitarbeitende der uNB.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:

„Die Umsetzung der beauftragten Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzgeldzahlungen wird aktiv und regelmäßig kontrolliert und angemahnt. Eingehende Nachweise werden auf Plausibilität und fachliche Eignung geprüft. Eine Anwuchskontrolle bei Ersatzpflanzungen kann aufgrund der mangelnden personellen Ressourcen derzeit nur bei besonders relevanten Einzelfällen erfolgen. Bäume, die in Grünflächen des Bezirkes gepflanzt werden, vergibt der Fachbereich Grünflächen an Firmen. Diese beinhalten automatisch eine Fertigstellungs- und mehrjährige Entwicklungspflege. Nicht angewachsene Bäume müssen im Rahmen der Gewährleistung durch die ausführende Firma ersetzt werden.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:

„Wie in der obigen Übersicht zu sehen (siehe Frage 3), wurden in den letzten Jahren im Schnitt jährlich etwa 1.000 Ersatzpflanzungen nach der BaumSchVO festgesetzt. In den vergangenen zwei Jahren erfolgten vermehrt Ersatzpflanzungskontrollen mit dem Fokus, das in diesem Bereich aufgrund von Personalmangel vorliegende Vollzugsdefizit abzubauen. Bei diesen Kontrollen durch die untere Naturschutzbehörde Treptow-Köpenick hat sich gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der zum Ersatz Verpflichteten (geschätzt ca. 60 %) die Verpflichtung nicht oder nicht den Festsetzungen entsprechend erfüllt haben. Um den Baumbestand auf Privatgrundstücken zu erhalten bzw. zu fördern, wurde eine bezirkliche Zielvereinbarung zwischen Frau Dr. Leistner, Stadträtin für Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt und der Leiterin des Umwelt- und Naturschutzamts für dieses Jahr geschlossen. Neben der Kontrolle und Durchsetzung der



Ersatzpflanzungen sollen auch durch die Weiterführung des Projektes „Hausbäume für Treptow-Köpenick“ Baumneupflanzungen in Treptow-Köpenick gefördert werden.“

Frage 8:

Was wird der Berliner Senat unternehmen, um die Anzahl der Baumpflanzungen (inkl. sog. Anlagenbäume) in den kommenden Jahren zu steigern?

Antwort zu 8:

Eine Möglichkeit, durch die der Berliner Senat die Bezirke bei der Pflanzung neuer Stadtbäume unterstützt, ist die im Jahr 2012 initiierte Stadtbaumkampagne. Für die aktuelle Wahlperiode ist dafür in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt, ein „Sofortprogramm für 10.000 klimaresiliente Stadt- und Straßenbäume“ aufzulegen und sich für das langfristige Ziel einzusetzen, „den Bestand von Straßenbäumen auf 500.000 Bäume anwachsen zu lassen“. Alle 1,5 Jahre kann der Bezirk 150 Standorte für die Stadtbaumkampagne melden. Weiteren gemeinsamen Aktionen für mehr Baumpflanzungen steht der Senat aufgeschlossen gegenüber.

Frage 9:

Was wird der Berliner Senat konkret unternehmen, um die Anzahl der Baumfällungen (außerhalb der Berliner Forsten) zu reduzieren?

Antwort zu 9:

Der Novellierungsentwurf der BaumSchVO sieht vor, die Hürden für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in bestimmten Fällen höherzusetzen, indem den Behörden mehr Ermessensspielraum eingeräumt wird (z.B. im Rahmen der Erhaltung und Unterhaltung von Denkmälern). Die BaumSchVO ist jedoch kein geeignetes Instrument, um Baumfällungen grundsätzlich zu verhindern. So gibt die bisherige Rechtsprechung Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der baumschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, um die verfassungsrechtlich geschützte Nutzung des Eigentums sicherzustellen.

Berlin, den 13.02.2024

In Vertretung

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt